

Antragsteller: .....

Anschrift: .....

An die  
Stadt Zell am Harmersbach  
Baurechtsamt  
Hauptstraße 19  
77736 Zell am Harmersbach

**Teilbefreiung von der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung für das**

**Grundstück FlstNr.: ....., Straße: .....**

Wir beabsichtigen, folgende Anlage einzurichten:

- |   |  |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Regenwasserzisterne          | (bzw. ist vorhanden <input type="checkbox"/> ) |
| <input type="checkbox"/> Eigenwasserversorgungsanlage | (bzw. ist vorhanden <input type="checkbox"/> ) |

und beantragen eine Befreiung von der Pflicht, öffentliches Wasser für folgende Nutzungen zu verwenden (Zutreffendes ankreuzen):

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gartenbewässerung (nicht genehmigungspflichtig) | <input type="checkbox"/> Waschmaschine    |
| <input type="checkbox"/> Toilettenspülung                                | <input type="checkbox"/> Sonstiges: ..... |

Wir erklären hiermit, dass wir die von der Stadt im Falle der Genehmigung verfügten Auflagen und Bedingungen, wie sie nachfolgend aufgeführt sind, beachten und die weiteren Hinweise zur Kenntnis nehmen:

**Bedingungen und Auflagen**

1. Zwischen der Trinkwasserinstallation und der Regenwasserzisterne / der Eigenwasserversorgungsanlage <sup>1)</sup> darf keine Verbindung hergestellt werden. Die Rohrleitungen der beiden Systeme sind in eindeutiger Weise farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Eine Verbindung darf auch nicht kurzzeitig mit Hilfe von Schläuchen, Wechselrohren oder ähnlichem hergestellt werden. Jede Verbindung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach der Trinkwasserverordnung dar und kann verfolgt werden.

2. Die DIN 1988 sowie die hierzu ergangenen Fortschreibungen, insbesondere Teil 4, ist zu beachten. Es darf unter keinen Umständen (z.B. Versagen der Sicherheitseinrichtung, verstopfter Überlauf der Zisterne und gleichzeitige Löschwasserentnahme) Regenwasser aus der Zisterne / Wasser aus der Eigenversorgungsanlage <sup>1)</sup> in das öffentliche Netz gelangen. Ein Rückdrücken oder Rückfließen von verunreinigtem Wasser in das öffentliche Netz stellt einen Straftatbestand nach dem Infektionsschutzgesetz dar.
3. Werden Schläuche wechselweise am Trinkwassersystem bzw. an die Regenwasserzisterne / Eigenversorgungsanlage <sup>1)</sup> angeschlossen, sind für das Trinkwassersystem Ventile mit Rückflussverhinderer und Belüftung einzubauen. Sie müssen 300 mm über dem höchsten kritischen Wasserspiegel angebracht sein.
4. Ist die Nutzung von Regenwasser zum Wäsche waschen vorgesehen, muss ein zusätzlicher Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz eingerichtet werden. Diese Auflage ergibt sich aus dem Schutzzweck der Trinkwasserverordnung. Die Nutzung der verschiedenen Einrichtungen bleibt dem Anschlussnehmer auf eigene Verantwortung überlassen. Auf die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung, insbesondere Ziffern 1 und 3, ist hierbei besonders zu achten!
5. Die Installation ist entsprechend § 17 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung von einem zugelassenen Installationsunternehmen auszuführen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form zu erbringen.
6. Die Grundstücksbesitzer sind ab dem Hauswasserzähler für die Wasserqualität und die möglichen Veränderungen ihren Mitbewohnern und Mietern usw. gegenüber verantwortlich. Andere Entnahmestellen sind als solche entsprechend DIN 1988, Teil 2, 3.3.2 zu bezeichnen, bei Kleinkindern im Haushalt sind verschließbare Ventile zu verwenden oder die Ventile für Kinder unerreichbar anzubringen.
7. Falls eine Speisung der Regenwasserzisterne / Eigenversorgungsanlage <sup>1)</sup> aus der öffentlichen Wasserversorgung vorgesehen ist, ist ein Wasserzähler zur Erhebung und Berechnung der Abwassergebühr einzubauen. Dieser Zähler ist auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen. Er kann jedoch auf Antrag von der Stadt eingebaut werden; in diesem Fall wird die jährliche Grundgebühr entsprechend § 41 der Wasserversorgungssatzung erhoben. In jedem Fall unterliegt der Zähler den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss regelmäßig ausgetauscht werden. Das Wasser zum Bewässern des Gartens kann vor dem Abwasserzähler entnommen werden. Wird in die Regenwasserzisterne Frischwasser aus dem öffentlichen Netz eingeleitet, muss dieses Wasser ebenfalls über einen geeichten und von der Gemeinde einzubauenden Wasserzähler erfasst werden.

8. Die Fertigstellung der Regenwasserzisterne / Eigenwasserversorgungsanlage <sup>1)</sup> mit den Leitungen zu einzelnen Einrichtungen ist der Stadt Zell am Harmersbach anzuzeigen und von Beauftragten abnehmen zu lassen. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Abnahme durch die Stadt (Wassermeister o.V.i.A.) sämtliche Rohrleitungen noch frei (unverputzt) liegen.

Die Regenwasseranlage / Eigenwasserversorgungsanlage <sup>1)</sup> darf erst nach Abnahme durch Beauftragte der Stadt Zell am Harmersbach in Betrieb genommen werden.

9. Beauftragte des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, des Gesundheitsamtes (Landratsamt Ortenaukreis) und der Stadt Zell am Harmersbach sind berechtigt, die Hausinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu prüfen.

<sup>1)</sup> (nicht Zutreffendes streichen)

### **Hinweise bei Regenwassernutzung**

1. Das Landratsamt, Gesundheitsamt, weist darauf hin, dass insbesondere Dachablaufwasser bakteriologisch und chemisch belastet sein kann (Hinweise Stand Juni 1999). Die Hinweise sind als Information beigelegt.
2. Die Anzeige an das Landratsamt gemäß § 13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung ist beigelegt.
3. Es ist uns bekannt, dass die Genehmigung nur widerruflich erteilt werden kann und wir bei Zurücknahme der Genehmigung keine Schadensersatzansprüche geltend machen können.  
(Hinweis: Der Widerruf ist nur möglich auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen und nur bei sachgerechter Abwägung.)

Zell am Harmersbach, den .....

.....  
(Unterschrift)